Bauliche VerÃ¤nderung bei einbau Eines Treppenlifts

Beigesteuert von
Montag, 30. August 2004

Der Einbau eines Treppenlifts stellt im Allgemeinen eine bauliche VerÃ¤nderung dar. Die Zustimmung der Ã¼brigen WohnungseigentÃ¼mer kann entbehrlich sein, wenn die bauordnungsrechtlichen Belange gewahrt sind und die GebrauchsmÃ¶glichkeiten des Treppenhauses fÃ¼r die Ã¼brigen WohnungseigentÃ¼mer nicht Ã¼ber das unvermeidliche MaÃŸ hinaus beeintrÃ¤chtigt werden. (BayObLG, Beschluss vom Grund von 25.09.2003, ZMR 2004, 209)